

202-017

DGUV Information 202-017



Inlineskating mit Sicherheit

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Schulen des Fachbereichs Bildungseinrichtungen der DGUV

Ausgabe: Juni 2020

DGUV Information 202-017

zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p202017

Bildnachweis

com-rat Kommunikations- und Medienberatung

Inlineskating mit Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wissenswertes zum Inlineskating	5
Sicherheitshinweise	5
Fahr- und Falltechniken erlernen	6
Inlineskating in der Sporthalle	7
Inlineskating als Pausensport oder bei Schulsportfesten	8
Skateeinrichtungen	9
Inlineskating im Straßenverkehr	11
Inlineskating auf dem Schulweg	13

Wissenswertes zum Inlineskating

Sicherheitshinweise

Beim Inlineskating ist stets die komplette „Schutzausrüstung“ zu tragen:

- Helm,
- Knie-,
- Ellbogen- und
- Handgelenksschützer!

Eine spezielle Skatingschutzhose gibt zusätzliche Sicherheit und hilft Verletzungen im Beckenbereich zu vermeiden.

Beim Kauf von Protektoren und Helm sollte darauf geachtet werden, dass diese mit dem „GS-“ oder „CE-Zeichen“ gekennzeichnet sind. Dadurch ist sichergestellt, dass die Schützer ausreichend abriebfest und stoßdämpfend sind. Zudem können sie sicher befestigt werden, verrutschen nicht und die zu schützenden Körperstellen werden vollständig bedeckt.



! Nicht bei der Schutzausrüstung Geld sparen!



Wichtiges in Kürze

- Inlineskating ist eine Freiluftsportart. Geeignet sind z. B. asphaltierte Schulhöfe, spezielle Skateflächen in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Sachkostenträger.
- Wegen starker Rutschgefahr nicht auf nassem, sandigen Belag fahren!
- Bergabwärts in Etappen, mit Zwischenstopps, fahren!

Fahr- und Falltechniken erlernen

Neben einer gut sitzenden Schutzausrüstung bietet eine intensive Technikschiulung die beste Gewähr für unfallfreies Inlineskating.

 **Auch Fallen will gelernt sein!**



Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die Fallschiulung. Empfehlenswerte Falltechniken sind Double-Kneeing oder Bank.

Double-Kneeing: Diese Falltechnik ist ein kontrollierter Fall auf die Knie, wobei der Oberkörper stark zurückgenommen wird. Dabei wird auf beiden Knien und den Fußspitzen bis zum Stillstand gerutscht.

Bank: Diese Falltechnik hat die Double-Kneeing Technik als Grundlage. Wenn beim Fall auf die Knie der Oberkörper zu stark nach vorne kippt, dann kommen zusätzlich die Handgelenkschoner zum Einsatz. Die Hände (Finger nach oben!) werden nach vorne genommen, damit auf Knien und Handgelenken gerutscht werden kann.

Wichtiges in Kürze

- Auf gut sitzende Schutzausrüstung achten!
- Bei jeder Falltechnik sollte der Kopf so weit wie möglich vom Boden sein!
- Das richtige Fallen ist keine Bremstechnik!
- Fallen führt zum Stillstand. Wer auf dem Boden rutscht kann nicht mehr lenken!

Inlineskating in der Sporthalle

- Wird das Inlineskating in der Sporthalle durchgeführt, ist die Zustimmung des Sachkostenträgers erforderlich.
- Inlineskating in der Sporthalle sollte sich auf das Erlernen der Fahr- und Falltechniken beschränken.
- Für das Inlineskating gelten flächenelastische Sportbodensysteme als geeignet.
- Die Größe der Sportgruppe ist auf die Räumlichkeit abzustimmen, mögliche Gefährdungen – besonders in Außenkurven – können durch Abpolstern mit Matten reduziert werden.

Wichtiges in Kürze

- Die Zustimmung des Sachkostenträger ist erforderlich!
- Keine aggressiven Fahr- und Brems-techniken durchführen!
- Kein „Inline-Hockey“ und „Inline-Basketball“ spielen!
- Keine Sprünge von Ramps und Pipes auf den Hallenboden oder in Sportmatten durchführen!
- Keine abfärbenden Rollen und Stopper verwenden!
- Keine Rollen verwenden, die im Außenbereich benutzt worden sind – ggf. sind die Rollen auszuwechseln!



Inlineskating als Pausensport oder bei Schulsportfesten

- nur räumlich oder baulich abgegrenzte Flächen benutzen
- Verhaltensregeln aufstellen
- Aufsicht organisieren, d.h.:
 - Aufsicht führende Lehrkräfte sollten in ihre Tätigkeit eingewiesen sein, z. B. darauf zu achten, dass nur Schülerinnen und Schüler skaten, die eine komplette Schutzausrüstung tragen.
 - Hinsichtlich der fachlichen Qualifikationen der unterrichtenden Lehrkräfte im Unterricht sowie der aufsichtsführenden Personen bei aktiven, bewegten Pausen in der Schule oder bei Bewegungsangeboten in der Ganztageschule sind die landesspezifischen Bestimmungen zu beachten.



Skateeinrichtungen

Bei der Aufstellung spezieller Skateeinrichtungen, wie z. B. Curbs, Ramps und Pipes, sind die **sicherheits-technischen Anforderungen nach DIN EN 14 974:2019-006 „Skateparks - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“** einzuhalten.

Achten Sie vor allem auf:

- **Abgrenzungen**
Wenn Skateeinrichtungen in Verbindung mit Spielplätzen und Sportplätzen vorgesehen werden, sind sie vom allgemeinen Spielbetrieb räumlich oder baulich zu gliedern, zu trennen oder abzugrenzen.
- **Sicherheitsbereiche**
Die Skateeinrichtungen sind seitlich mit hindernisfreien Sicherheitszonen zu versehen.



Skateeinrichtung:	Sicherheitsbereich:
Curb, Ledge, Rail, Platform-Bank, Platform-Transition, Spine-Ramp Pyramiden-Bank, Treppe, Wall-Ramp, Pipe, Fun-Box	mind. 2,00 m

Der Anfahrbereich muss einen gefahrlosen An- und Auslauf sicherstellen.

Absturzsicherungen bei Plattformen und Pipes:

Ab einer freien Fallhöhe über 1,00 m ist eine Absturzsicherung (Brüstung) an den Podesten von mind. 1,20 m Höhe erforderlich.

Sie ist so auszubilden, dass sie nicht zum Klettern verleitet und keine Öffnungen – in einer Richtung gemessen – von mehr als 110 mm aufweist.

Die Podeste dürfen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch nur über eine Fahrfläche erreichbar sein, d.h. es dürfen keine Treppen und Leitern angebracht sein.

Konstruktive, sicherheitstechnische Voraussetzungen:

Die Einrichtungen und Fahrflächen dürfen keine scharfen Ecken, Kanten und Grate, bzw. Stolperstellen aufweisen.

Skateeinrichtungen müssen standsicher konstruiert sein. Sie dürfen auch bei missbräuchlicher Benutzung nicht kippen oder wackeln, soweit dadurch eine Gefahr entstehen kann. Sie sind mit dem Boden fest zu verbinden oder durch Eigenlast bzw. auswechselbaren Verankerungen gegen Verschieben zu sichern.



Inlineskating im Straßenverkehr

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sieht besondere Vorschriften für die Nutzung von Inlineskates im Straßenverkehr vor: Inlineskates werden hier als „Besondere Fortbewegungsmittel“ verstanden. Damit sind für die Nutzung von Inlineskates im Straßenverkehr die Fußgängervorschriften zu beachten (§ 24 Absatz 1 StVO).

Für Inlineskaterinnen und Inlineskater ist damit eine Benutzung der Fahrbahnen, die gemäß § 2 Absatz 1 StVO Fahrzeugen vorbehalten ist und eine Benutzung der Radwege als Sonderwege für eine bestimmte Fahrzeugart grundsätzlich ausgeschlossen.

Nach § 25 Absatz 1 StVO müssen beim Inlineskating vorhandene Gehwege mit angepasster Geschwindigkeit benutzt werden. Außerorts müssen sich die Inlineskatenden, soweit kein Gehweg vorhanden ist, am linken Fahrbahnrand fortbewegen, soweit dies zumutbar ist.

Durch die Einführung eines neuen Zusatzzeichens in § 31 Abs. 2 StVO wurde bundesweit eine Möglichkeit geschaffen, das Inlineskating ausnahmsweise zuzulassen.



Die Anordnung des Zusatzzeichens mit dem Sinnbild eines Inlineskatenden und dem Wortzusatz „frei“ kommt vor allem an Aufkommensschwerpunkten des Inlineskatings/Rollschuhfahrens in Betracht, wenn die Beschaffenheit (Belag und Breite) der Fußgängerverkehrsanlage für diese besonderen Fortbewegungsmittel (vgl. § 24 StVO) nicht geeignet ist (§ 31 Absatz 2 StVO sowie Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO).

Ein gefahrloses Miteinander von Radfahrenden und Inlineskatenden/Rollschuhfahrenden ist zu gewährleisten.

Lehrkräfte und ggf. Fachkräfte in der Schule, die sich im Rahmen schulischer Veranstaltungen mit Inlineskates in den Straßenverkehr begeben wollen, müssen sowohl bei der Planung als auch beim Verlassen des Schulgeländes die Vorgaben der StVO beachten. Gegebenenfalls lohnt sich eine vorherige Rücksprache mit den örtlichen Dienststellen der Polizei.

In diesen oder in sonstigen Fällen, in denen die Schulleitung die Nutzung von Inlineskates auch außerhalb des Schulgeländes ermöglicht, sind die Lehrkräfte

und weitere schulische Aufsichtspersonen über die Vorgaben der StVO in geeigneter Form zu unterweisen.

Wichtiges in Kürze

- Inlineskates sind „besondere Fortbewegungsmittel“!
- Fußgängervorschriften sind zu beachten!
- Unterweisung durch Schulleitung oder von dort beauftragter Person!

Inlineskating auf dem Schulweg

Wichtiges in Kürze

- Grundsätzlich besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auf dem Schulweg, unabhängig von der Wahl des „Verkehrsmittels“!
- Dies darf aber nicht der Grund dafür sein, gegen voraussehbare Gefahren auf dem Schulweg nichts zu unternehmen!

Schulwegangelegenheiten liegen in erster Linie im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten und der Straßenverkehrsbehörden.

Die Schule kann deshalb die Benutzung von Inlineskates auf dem Schulweg nicht verbieten. Sie sollte jedoch im Rahmen ihrer Informations- und Fürsorgepflicht (z. B. im Verkehrserziehungsunterricht oder bei Elternabenden) über die wichtigsten Fakten und Gefährdungen aufklären.

- Wegen der besonderen Gefährdung im Straßenverkehr ist von der Verwendung von Inlineskates auf dem Schulweg abzuraten.
- Eltern haben eine besondere Verantwortung bei der Auswahl des „Verkehrsmittels“ auf dem Schulweg.

- Sollten sie dennoch benutzt werden, ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten (siehe Inlineskating im Straßenverkehr).
- Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen einer kompletten Schutzausrüstung erforderlich.

Die Schule kann über eine von Eltern und Schülern mitgetragene Hausordnung regeln, welche Geräte (z. B. Inlineskates) in die Schule mitgebracht werden dürfen bzw. wann und wo sie im Regelungsbereich der Hausordnung benutzt werden können.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de